

Stadt Königswinter

Lärmaktionsplanung gemäß § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz

Stufe 3 / Nachtrag zur Lärmaktionsplanung der 2. Stufe

Einleitung

Mit der "Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments (kurz: EU-Umgebungslärmrichtlinie) wurde europaweit ein Konzept implementiert, um schädliche Auswirkungen durch Umgebungslärm zu verhindern, zu vermeiden oder zu mindern. Die Richtlinie wurde durch §§ 47 a-f des Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und die Verordnung über die Lärmkartierung (34. BImSchV) in nationales Recht umgesetzt.

In seiner Sitzung vom 04. Juli 2017 hat der Rat der Stadt Königswinter die städtische Lärmaktionsplanung der 2. Stufe zu Straßen- und Schienenverkehr abgeschlossen (Beschluss 373/2017). Gemäß § 47 d BlmSchG besteht die Verpflichtung der Städte und Gemeinden bestehende Lärmaktionspläne bei bedeutsamen Entwicklungen der Lärmsituation, ansonsten jedoch alle 5 Jahre nach dem Zeitpunkt ihrer Aufstellung zu überprüfen und erforderlichenfalls zu überarbeiten.

Der vorliegende Lärmaktionsplan der Stufe 3 ergänzt als Nachtrag die bestehenden Lärmaktionspläne der Stufe 2 der Stadt Königswinter. Der Nachtrag wird im Rahmen der regelmäßigen Überprüfung der Lärmaktionspläne gemäß § 47 d BlmSchG erstellt. Er ist somit im Zusammenhang mit den bestehenden Lärmaktionsplänen zu betrachten.

Dem Nachtrag liegen die Ergebnisse der Lärmkartierung der 3. Stufe zugrunde.

Die Kartierungsergebnisse und der Nachtrag wurden veröffentlicht. Die Öffentlichkeit und die Träger öffentlicher Belange wurden online an der Entwicklung ergänzender Maßnahmen gemäß § 47d Abs. 3 BImSchG rechtzeitig und effektiv beteiligt. In der Zeit vom 09.12.2019 bis einschließlich 10.01.2020 konnten aus der Öffentlichkeit Eingaben zur Lärmaktionsplanung der 3. Stufe abgegeben werden. Aus der Öffentlichkeit gingen 17 Anregungen ein. Mit Schreiben vom 06.12.2019 wurden auch die zuständigen Behörden und Träger öffentlicher Belange an der Lärmaktionsplanung der 3. Stufe beteiligt. Die Anregungen und Einwendungen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden geprüft. Die Anregungen und Stellungnahmen werden zusammen mit den jeweiligen Prüfergebnissen in Anhang A 4 dieses Nachtrags wiedergegeben.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die von der Stadt vorgeschlagenen Maßnahmen zu Lärmminderung von den Trägern öffentlicher Belange zur Kenntnis genommen wurden. Eine Prüfung der Maßnahmenvorschläge wurde nicht in Aussicht gestellt. Bezüglich der vorgeschlagenen Maßnahmen ist eine Umsetzung nur nach weiterer Prüfung der Maßnahmen in gesonderten Verfahren möglich. Eine inhaltliche Änderung des Lärmaktionsplans der 3. Stufe erfolgte nach Auswertung der Stellungnahmen nicht.

Nachdem der Beschluss über die Lärmaktionsplanung der Stufe 3 aufgrund der Corona-Pandemie am 09.04.2020 durch Dringlichkeitsentscheidung gefasst wurde, werden die Ergebnisse der Lärmaktionsplanung der Stufe 3 durch die Verwaltung an das Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Verbraucherschutz zur Übermittlung an die Europäische Kommission weitergeleitet.

Nachtrag (Stufe 3) - Straßenverkehrslärm

Für Nordrhein-Westfalen wurden durch das LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen) auf der Grundlage der Straßenverkehrszählung aus dem Jahr 2015 neue Lärmkarten erstellt und für die Lärmaktionsplanung der 3. Stufe bzw. für die Überprüfung der bestehenden Pläne der Stufe 2 zur Verfügung gestellt.

In Königswinter hat sich die Lärmsituation seit der Verabschiedung des Lärmaktionsplans der Stufe 2 im Jahr 2017 nicht relevant durch neue Bauwerke, neue Straßen oder Planwerke verändert. Auch die Maßnahmenvorschläge für die im Lärmaktionsplan der Stufe 2 identifizierten Lärmbrennpunkte (Gebiete mit hoher Betroffenenzahl mit hohen Lärmpegeln) sind weiterhin aktuell und wurden bisher von den zuständigen Straßenbaulastträgern nicht umgesetzt. Daher stellten nur die Verkehrszahlen aus 2015 und die daraus abgeleiteten Lärmkarten des LANUV die Grundlage für die Überprüfung des Lärmaktionsplans der Stufe 2 der Stadt Königswinter dar.

In die Kartierung der 3. Stufe des LANUV wurden außerhalb von Ballungsräumen die Hauptverkehrsstraßen mit einem Verkehrsaufkommen von über drei Millionen Kfz pro Jahr einbezogen. Die aktuellen Lärmkarten und Betroffenheitszahlen des LANUV der 3. Stufe für den Straßenverkehrslärm sind in den Anhängen A1 und A2 des Nachtrags enthalten. Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der unterschiedlichen Ersteller der Lärmkarten und Betroffenheitszahlen Unterschiede zwischen den Ergebnissen der Stufen 2 und 3 bestehen können.

Die bereits in Stufe 2 kartierten Hauptverkehrsstraßen in Königswinter (BAB A3, B 42, L 331 und Teile der L 268) wurden auf relevante Veränderungen der Verkehrsbelastungen untersucht. Als relevant gelten Veränderungen der Verkehrsstärke von +/- 30%, Veränderungen der LKW-Anteile von +/- 50% bei gleichbleibender Verkehrsstärke und Geschwindigkeitsregelungen von +/- 20 km/h. Hier wurde nur auf der B42 eine relevant erhöhte Verkehrsstärke ermittelt (+ 33 %). Da gleichzeitig jedoch eine Abnahme des Schwerlastverkehrs um 29 % verzeichnet wurde und entlang der B42 in der Stufe 2 der Lärmaktionsplanung kein Lärmbrennpunkt ermittelt wurde, wird durch die Erhöhung der Verkehrsstärke im Kfz-Bereich keine relevante Erhöhung der Betroffenheiten ermittelt.

Zusätzlich zu den bereits in der Lärmkartierung der Stufe 2 aufgenommenen Hauptverkehrsstraßen wurde in der Stufe 3 die Cäsariusstraße mit einer Verkehrsstärke über 3 Millionen Kfz pro Jahr kartiert. Da an der Cäsariusstraße auch Wohnbebauung in größerem Umfang besteht, wird hier ein sogenannter Lärmbrennpunkt identifiziert.

Die Überprüfung des Lärmaktionsplans Stufe 2 in Bezug auf Straßenverkehrslärm hat demnach ergeben, dass eine umfängliche Überarbeitung des bestehenden Lärmaktionsplans der Stufe 2 nicht erforderlich ist. Anhand der aktualisierten Daten des LANUV lässt sich jedoch ein Handlungsbedarf an der Cäsariusstraße ableiten.

Als Nachtrag zu **Kapitel 9** des Lärmaktionsplans der Stufe 2 zum Straßenverkehrslärm werden für die Cäsariusstraße die folgenden Lärmminderungsmaßnahmen aufgenommen:

- Kurzfristig umsetzbare Maßnahme: Begrenzung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf Tempo 30 km/h
- Mittel- bzw. langfristig umsetzbare Maßnahme:
 Ersatz der Deckschicht durch einen lärmgeminderten Asphalt bei der nächsten anstehenden Sanierung

Nachtrag (Stufe 3) - Schienenverkehrslärm

Mit Erlass vom 15.05.2015 wurde für die damals noch nicht abgeschlossene 2. Stufe klargestellt, dass bei Lärmproblemen entlang der Haupteisenbahnstrecken des Bundes im Gebiet einer Kommune von der jeweiligen Kommune ein Lärmaktionsplan aufzustellen sei, der sowohl Maßnahmen in Bundeshoheit als auch vor Ort durchgeführte oder geplante Maßnahmen enthalten sollte. Das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen hat für die 3. Stufe erklärt, dass ab dem 01.01.2015 das Eisenbahn-Bundesamt für die Lärmaktionsplanung an den Haupteisenbahnstrecken des Bundes mit Maßnahmen in Bundeshoheit zuständig ist. Einen Lärmaktionsplan für Schienenstrecken haben Städte in der 3. Stufe nur aufzustellen, wenn sie eigene Maßnahmen an den o.g. Strecken planen oder nicht-bundeseigene Schienenstrecken bei ihnen kartiert wurden. Da in Königswinter die städtischen Maßnahmen an bundeseigenen Schienenstrecken stark eingeschränkt sind und sich nur auf sowieso bereits nach anderen rechtlichen Vorgaben erforderliche Maßnahmen beschränken können, wird von der Stadt kein Lärmaktionsplan der Stufe 3 für Schienenstrecken aufgestellt.

Der Lärmaktionsplan der Stufe 3 des Eisenbahn-Bundesamtes wurde im Juli 2018 veröffentlicht. Für die Stadt Königswinter ergeben sich daraus keine neuen Maßnahmen. Die aktuellen Lärmkarten der 3. Stufe für den Schienenverkehrslärm sind in Anhang A 3 dieses Nachtrags enthalten. Die Lärmkarten und Lärmbetroffenheiten an Schienenwegen werden durch das Eisenbahn-Bundesamt ermittelt. Sie sind Teil des Lärmaktionsplans für die Haupteisenbahnstrecken des Bundes außerhalb von Ballungsräumen. Die zugehörigen Dokumente können auf der Seite des Eisenbahn-Bundesamtes abgerufen werden (www.eba.bund.de). Der nächste Lärmaktionsplan an den Haupteisenbahnstrecken des Bundes ist durch das Eisenbahn-Bundesamt für das Jahr 2023 vorgesehen.